

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen
in der Stadt Gevelsberg
vom 14.12.2018

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund des § 52 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Aufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge nochmaliger Brandverhütungsschau bei Feststellung erheblicher Mängel.

(2) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Zu den freiwilligen Leistungen zählt unter anderem

- a) der Einbau der Schließung und die Abnahme der Brandmeldeanlagen,
- b) die Teilnahme an Überprüfungen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW),
- c) die Teilnahme an Überprüfungen von Einrichtungen der Not- und Feuerwehrschlüsseldepots.

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung solcher freiwilliger Leistungen besteht nicht. Die Feuerwehr übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der freiwilligen Leistungen

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Gevelsberg unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) oder § 2 Absatz 2 Buchstabe a) bis d) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 EUR gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), in Verbindung mit § 110 Justizgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), zu.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Gevelsberg vom 16. November 1998 außer Kraft.

Anlage 1**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Gevelsberg vom 14.12.2018 gelten folgende Sätze:

		Leistungsbezeichnung	Gebühr
1.		Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a	
	1.1	Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung, je angefangene Viertelstunde pauschal	17,50 EUR
	1.2	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand, je angefangene Viertelstunde pauschal	17,50 EUR
2.		Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b	
		Durchführung einer erneuten Brandverhütungsschau bei erheblichen Mängeln	Entsprechend der Ziffern 1.1 und 1.2
3.		Freiwillige Leistungen gem. § 2 Abs. 2 a – c	Je angefangene Viertelstunde = 17,50 EUR
	3.1	Einbau der Schließung und Abnahme einer Brandmeldeanlage	
	3.2	Teilnahme an Überprüfungen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW)	
	3.3	Teilnahme an Überprüfungen von Einrichtungen der Not- und Feuerwehrschlüsseldepots	
4.		Material- und Sachkosten	Nach Aufwand zum jew. Tagespreis

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Gevelsberg vom 14.12.2018

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsbetriebe
1.1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	Wie 1.2.3 – nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsbetrieb nach GastBauVO (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW-VO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach VStättVO
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Pers.)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
3.3.3	Wie 3.3.2 – jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach BASchulR
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	Wie 4.2.2 – jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach HochhVO
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Geschäftshäuser nach GhVO
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)

6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	Wie 6.3.1 – jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach GarVO
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit Überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	Wie 10.1.1 – jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
10.1.4	Wie 10.1.3 – jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/ Druckbehälter-VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.1.6	Wie 10.1.1 – jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/ Druckbehälter-VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Wie 10.2.2 – jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Wie 10.2.4 – jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³

11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz-VO
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)